

Budo-Kai Bühlertal

SATZUNG

**des Budo-Kai Bühlertal e.V., Hauptstraße 145,
77830 Bühlertal**

BUDO-KAI BÜHLERTAL E.V.

§ 1 – Name, Sitz, Zweck

I. Der Verein „Budo-Kai Bühlertal e.V.“ mit Sitz in Bühlertal verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch die Ausübung und Lehre von Budosportarten.

III. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bühl unter der Registerakte VR 212 vom 05.04.1978 eingetragen.

§ 2 – Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Stand Januar 2015

§ 3 – Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 – Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Vermögensweitergabe

Bei Auflösung nach § 20 dieser Satzung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Lebenshilfe Bühl e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 – Mitglieder

- I. Mitglied des Vereins kann auf Antrag (schriftlich) jede unbescholtene Person werden. Mit der Einreichung des Antrages unterwirft sich der Bewerber den Bestimmungen dieser Satzung.
- II. Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern, gegliedert in
 - a) Ausübende (Aktive)
 - b) Unterstützende (Passive)
- III. Die Aufnahme von Jugendlichen und Schülern ist nur mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters möglich.

Stand Januar 2015

§ 7 – Stimmrecht, Wählbarkeit

I. Die Mitglieder haben ab Vollendung des 14. Lebensjahres in der Generalversammlung Sitz und Stimme.

II. In den Vorstand wählbar sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Abteilungsvorstandschaft bzw. Jugendvertreter können Ausnahmen von diesem Mindestalter gemacht werden, wenn der Bewerber die nötige Einsicht und Reife für die Verantwortung einer solchen Amtsübernahme aufweist. Über deren Vorhandensein trifft der jeweilige Abteilungs- bzw. der Hauptvorstand eine Vorentscheidung, bevor der Bewerber bei der Abteilungs- bzw. Generalversammlung vor- und zur Wahl gestellt wird.

§ 8 – Austritt und Ausschluss

I. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt kann für Aktive jeweils zum Halbjahresende, also zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres, erfolgen. Passive Mitglieder können den Austritt nur zum Jahresende (31.12.) vollziehen. Der freiwillige Austritt muss spätestens vier Wochen vor Ende des Halbjahres bzw. Jahres mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.

b) Falls ein Aktiver als passives Mitglied weiter dem Verein angehören möchte, ist eine Umschreibung ebenfalls halbjährlich möglich.

c) durch Ausschließung d) durch Tod.

e) falls ein Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Verzug gerät und diesen auch nach zweimaliger Mahnung nicht begleicht.

II. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, es sei denn, deren rechtliche Grundlage ist dem Verein oder dem Austretenden zum Zeitpunkt des Austrittes nicht bekannt und wurden aus diesem Grunde nicht vor Austritt geltend gemacht.

Stand Januar 2015

III. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, und zwar

1. bei groben Vergehen gegen die Satzung, Sportordnung oder Trainingsordnung und Interessen des Vereines

2. wenn die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft einer oder beiden Parteien unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls aus gewichtigem Grund nicht zumutbar ist

IV. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe ohne schuldhaftes Verzögerung Mitteilung von dem Ausschluss zu machen.

V. Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die Vorstandschaft zu, sofern er hiervon binnen 14 Tagen nach Zugang der Bekanntgabe des Ausschlusses Gebrauch macht.

Hat der Ausgeschlossene vor der Vorstandschaft vor Ausspruch des Ausschlusses kein Gehör gefunden oder wird die Berufung ohne Angabe von Gründen abgelehnt, so steht ihm das Berufungsrecht an die nächstfolgende Generalversammlung zu, sofern er binnen 14 Tagen nach Ablehnung oder Nicht-Beachtung der Berufung durch die Vorstandschaft durch Stellung eines entsprechenden Antrages Gebrauch macht.

Die Berufung an die Generalversammlung ist fristgerecht schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins einzureichen, der sie der nächsten Generalversammlung vorzutragen hat. Über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses befindet die Generalversammlung durch Stimmabgabe. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9 – Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen in jeweils gesondert festgesetzter Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird im Regelfall im Lastschriftverfahren eingezogen. Für Aktive erfolgt die Beitragserhebung halbjährlich, für Passive jährlich. Alle anfallenden Kosten durch nicht pünktliche Beitragszahlung gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt die Generalversammlung.

§ 10 – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 11 – Verwaltung

Zur Verwaltung der Geschäfte sind berufen:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

Die Verantwortung der Abteilungskassen obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern unter Aufsicht des ersten Vorsitzenden.

§ 12 – Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Jede Neugründung einer Abteilung muss vom Vorstand genehmigt werden. Jede Abteilung wählt:

1. Abteilungsleiter
2. Sportwart
3. Passwart
4. Kassier
5. Jugendsprecher
6. Schriftführer
7. Pressewart

im zweijährlichen Turnus bei der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung, die in der Regel vor der Generalversammlung stattfindet und entsprechend § 17 – Generalversammlung – veröffentlicht werden muss.

Stand Januar 2015

§ 13 – Vorstand

I. Sitz und Stimme im Vorstand haben:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Hauptkassier, Jugendleiter, Presse- und Internetwart, Dojowart, außerdem je Abteilung: Abteilungsleiter, Sportwart, Passwart, Kassier.

II. Beisitzer, die höchstens die doppelte Zahl der von den Abteilungen entsandten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausmachen dürfen, haben nur beratende Funktion.

III. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen kommissarischen Ersatzmann bestimmen.

IV. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Ersten Vorsitzenden zu erklären. Der Erste Vorsitzende hat seinen Rücktritt den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber anzuzeigen, welcher kommissarisch seine Aufgaben übernimmt. Bei mehreren Rücktritten innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes hat das letzte verbleibende Mitglied umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um die fehlenden Vorstandsmitglieder zu ersetzen. Ist die Vorstandschaft aufgrund von Wahlfehlern oder sonstigen Gründen handlungsunfähig, können die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft ausnahmsweise einstimmig einen Dritten mit der Einberufung und Durchführung sowie der kommissarischen Übernahme der Geschäfte beauftragen.

V. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist zur Abstimmungsfähigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

VI. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

VII. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen temporär in seinen Kreis aufnehmen. Neue Ämter müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.

Stand Januar 2015

§ 14 – Geschäftsführung

I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird nach außen gerichtlich und auch außergerichtlich durch den 1.

Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten, von denen jeder Alleinvertretungsrecht hat.

II. Bei Rechtsgeschäften ab 500 € ist die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass hierzu ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 13 der Satzung.

III. Der Gesamtvorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins auf, vollzieht die Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

IV. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Hierzu reicht einfache Stimmenmehrheit, oder, sollte der Vorstand nicht mehr beschlussfähig besetzt sein, die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands, oder, sollte dieser nicht mehr vollständig bestehen, der mehrheitliche Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder.

§ 15 – Ämtervergütung

I. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

II. Die Generalversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

III. Die Höhe einer angemessenen Vergütung darf bis zu 720 Euro pro Jahr betragen. Dem jeweiligen Vorstand steht es frei, die erhaltene Zahlung an den Verein zurück zu spenden.

IV. Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Vorstandstätigkeiten stehen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand Januar 2015

§ 16 – Kassenprüfer

Den in der Generalversammlung alljährlich zu wählenden zwei Kassenprüfern ist das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen (Hauptkasse und Abteilungskassen), und zwar haben sie das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Hauptvorstand oder einem der Abteilungsvorstände angehören.

Nach Vornahme der Kassenprüfung werden sämtliche buchungsrelevanten Vorgänge dem nächsten Geschäftsjahr zugerechnet.

§ 17 – Generalversammlung

I. Die ordentliche Generalversammlung soll alljährlich im 1. Quartal stattfinden. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. die Vorlage des Geschäftsberichtes
2. die Wahl des Vorstandes gemäß § 18, die Wahl der Kassenprüfer, die Wahl des Jugendleiters und Jugendkassiers, Ergänzungswahlen sofern Anträge vorliegen.
3. die Abänderung der Satzung
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
6. Anträge der Mitglieder

II. Die Entscheidungen der Generalversammlung werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung geschieht geheim oder per Akklamation.

III. Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch den Vorstand, und zwar durch eine zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgte Bekanntmachung in der Tagespresse. In der Bekanntgabe sind die Punkte der Versammlung anzugeben.

Stand Januar 2015

Sind kurzfristige Änderungen zwischen Bekanntgabe in der Presse und dem Tage der Versammlung nötig, kann die Generalversammlung zu Beginn der Sitzung die geänderte Tagesordnung mit zwei Drittel Mehrheit genehmigen.

IV. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. In diese müssen alle Anträge aufgenommen werden, die ordnungsgemäß dem Vorstand unterbreitet wurden, das bedeutet, sie mussten bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim ersten oder zweiten Vorsitzenden eingereicht werden.

V. Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Bei Verhandlungen über Beschwerden gegen den Vorstand führt ein aus der Generalversammlung gewähltes Mitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und die etwa erforderlichen Stimmzähler.

VI. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

VII. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört und das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

§ 18 Wahl des Vorstandes

I. Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Generalversammlung, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

II. Die Wahl wird regulär nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode durchgeführt.

III. Tritt ein Vorstandsmitglied unterjährig zurück, wird zunächst kommissarisch ein Ersatz nach §13 Abs. 3 eingesetzt, es sei denn, ein kommissarischer Einsatz erscheint der Vorstandschaft aufgrund der zeitlichen Nähe zum Termin der Generalversammlung nicht sinnvoll. In einem solchen Fall findet Abs. 4 Anwendung. In der auf den kommissarischen Einsatz folgenden Generalversammlung wird der jeweilige Vorstandsposten ordentlich zur Wahl gestellt.

Stand Januar 2015

IV. Tritt ein Vorstandsmitglied nach Ablauf eines Jahres zurück, das kein reguläres Wahljahr ist, wird dennoch eine Wahl gemäß Abs. 1, 2 durchgeführt.

Die Amtszeit beträgt dann ein Jahr bis zum nächsten ordentlichen Wahljahr.

§ 19 – außerordentliche Versammlungen

I. Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, sofern es ein Drittel seiner Mitglieder verlangt, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einberufen.

§ 20 – Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber in keiner über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Verluste. Versicherung besteht im Rahmen des Versicherungsschutzes über die Landessportbünde oder Verbände.

§ 21 – Auflösung

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn drei Viertel aller Mitglieder dafür stimmen. Sofern drei Viertel der Mitglieder nicht anwesend sind, entscheidet die nächstfolgend einberufene Generalversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Das Vermögen der Abteilungen geht bei Auflösung in den Verein über.

Die vorhandene Jugendordnung sowie Ehrenordnung sind Bestandteil der Satzung des Vereins.

Stand Januar 2015